

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 ff.

Beratungsfolge

31.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme
07.04.2025	Rat der Stadt	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 18.03.2025 das Haushaltssicherungskonzept 2025 ff. in der vom Rat der Stadt am 16.12.2024 beschlossenen Fassung gemäß § 76 (2) Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genehmigt.

Die vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 darf somit gemäß § 80 (5) Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung die Realisierung des Haushaltssicherungskonzeptes und besonders der HSK-Maßnahme Nr. 11 (Reduzierung der Aufwendungen im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Abruf von Erträgen bei Dritten) hervorgehoben. Die Ziele der Haushaltskonsolidierung sind, wie in den Vorjahren, durch ein geeignetes Controlling zu begleiten. Sollte sich abzeichnen, dass sich Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, so sind von Seiten der Stadt Oberhausen notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wie in vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen gilt für die Stadt Oberhausen weiterhin grundsätzlich der Vorrang der Entschuldung. Das bedeutet, dass neue freiwillige Leistungen durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens zu kompensieren sind. Darüber hinaus ist die Ausschöpfung des Kreditrahmens so gering wie möglich zu halten, zeichnet sich also ab, dass Projekte nicht oder verspätet umgesetzt werden können, scheidet eine Verwendung des Kreditrahmens für alternative Projekte aus.

Näheres ist der als Anlage beigefügten Verfügung zu entnehmen, die der Rat der Stadt hiermit zur Kenntnis nimmt.

Anlage/n

1 - Haushaltsverfügung 2025 der Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 1. März 2025

Seite 1 von 7

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2025-582
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2025, erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
Genehmigung

Bericht vom 18.12.2024 - Dezernat 1, Eingang 09.01.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2025 angezeigt. Ebenso haben Sie die vom Rat in gleicher Sitzung beschlossene Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2025 ff. (Drucksache B/17/5996) nebst Maßnahmenliste und Gesamtergebnisplanung bis 2033, damit die erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorgelegt und um dessen Genehmigung gebeten.

Die Genehmigung der am 16.12.2024 vom Rat der Stadt beschlossenen ersten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Haushaltssicherungskonzept) wird hiermit gemäß § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erteilt.

Ebenso wird die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung auf 1.800.000.000 EUR festgesetzt ist, gemäß § 89 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Im Übrigen weise ich erneut darauf hin, dass gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW künftig mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen sind.

Datum: 17. März 2025

Seite 2 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Begründung:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 wurde u.a. die GO NRW geändert. Eine Gemeinde, die - wie die Stadt Oberhausen - bei Aufstellung der Haushaltssatzung in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist, hat gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieser Pflicht ist die Stadt Oberhausen im vergangenen Jahr und mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes in diesem Jahr nachgekommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW dient das Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen und bedarf meiner Genehmigung. Diese soll gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Während das Haushaltssicherungskonzept bzw. die Gesamtergebnisplanung im vergangenen Jahr den Haushaltsausgleich im Jahr 2030 auswies, ist dieser aktuell ein Jahr später, also erst im Jahr 2031, vorgesehen. Zwar liegt dieser immer noch innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraumes, bedeutet jedoch insgesamt eine Verschlechterung.

Der Grund hierfür liegt in der Entwicklung der Ergebnisplanung bzw. deren Erträge und Aufwendungen und nicht in den Einzelmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, deren Volumen insgesamt höher ist.

Die fortgeschriebene Einzelmaßnahmenliste umfasst für das Haushaltsjahr 2025 ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von rund 30 Mio. € (plus 740 T€ gegenüber Vorjahresplanung), das in 2026 auf rund 32,2 Mio. € ansteigt (minus 260 T€ gegenüber Vorjahresplanung). In 2027 und 2028 beträgt das Konsolidierungsvolumen rund 36,1 Mio. € und anschließend rund 35,1 Mio. € p.a. und liegt damit mit 740 T€ p.a. oberhalb der Vorjahresplanung.



Die Veränderungen bei den Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr wurden in der Beschlussvorlage im Einzelnen dargestellt; umfangreiche Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Datum: 1. März 2025

Seite 3 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Markant ist aber - neben der Kompensation über die HSK-Maßnahme Nr. 9 (Erhöhung der Verkehrssicherheit verbunden mit im vergangenen Jahr erzielten höheren Erträgen) - die Anpassung der HSK-Maßnahme Nr. 11 (Reduzierung der Aufwendungen im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Abruf von Erträgen bei Dritten). Hier hat die Stadt aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr den Konsolidierungsbetrag im Planjahr um 1 Mio. € gesenkt und auf 3 Mio. € festgesetzt. Ob dieser erreichbar sein wird, bleibt abzuwarten und muss von den Verantwortlichen aufmerksam beobachtet und durch Controlling begleitet werden.

Festzuhalten ist ferner der Fortgang im Bereich der Steuermaßnahmen (HSK-Maßnahme Nr. 3). So ist die mit dem Haushaltssicherungskonzept beabsichtigte Hebesatzerhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.06.2024 realisiert worden, auch wird auf die neue Hundesteuersatzung verwiesen. Die beabsichtigte Einführung der Grundsteuer C wurde auf das Jahr 2027 verschoben.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept bzw. seine Maßnahmen sind damit weiterhin konkret gefasst und dem Grunde nach geeignet, Einsparungen zu generieren. Die Umsetzung, auch bezogen auf die Höhe der erwarteten Einsparungen, ist wie bisher voranzutreiben; hierbei ist insbesondere die Realisierung der o.g. HSK-Maßnahme Nr. 11 „im Auge zu behalten“. Das Controlling hat damit nach wie vor eine hohe Bedeutung, insbesondere auch, um bei Ausfällen rechtzeitig gegensteuern zu können bzw. zu kompensieren.

Die Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzeptes auf den Haushalt sind in die Planungen aufgenommen worden. Der Haushaltsausgleich wird mit dem Jahr 2031 ein Jahr später, als im vergangenen Jahr vorgesehen, dargestellt; über die gesamte Zeitschiene wird ein Globaler Minderaufwand ausgewiesen, der unterjährig noch erwirtschaftet werden muss. Nicht nur das Erreichen der Ergebnisplanung für das aktuelle Jahr stellt damit eine Herausforderung dar, auch die Einhaltung der Gesamtplanung wird darüber hinaus noch einmal besondere Anstrengungen erfordern.



Datum: 1. März 2025

Seite 4 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Bei den Erträgen ist die Planung der Steuererträge von Bedeutung.

Bei der Grundsteuer B hat der Rat der Stadt Oberhausen differenzierte Hebesätze beschlossen. Der Hebesatz B1 für Wohngrundstücke beträgt 727 %, der Hebesatz B2 für Nicht-Wohngrundstücke beträgt 1389%. Beide Hebesätze liegen zwar oberhalb des bisherigen (einheitlichen) Hebesatzes, jedoch ist das geplante Aufkommen mit 47,2 Mio. € aufkommensneutral gegenüber dem Vorvorjahr. Der größere Anteil entfällt mit 29 Mio. € auf die Wohngrundstücke.

Sowohl die geplante Gewerbesteuer als auch die Umsatzsteuer liegen deutlich über dem jeweiligen voraussichtlichen Rechnungsergebnis des Vorjahres. Werden die Ansätze nicht erreicht, wirkt sich dies auch auf die darauf aufbauende Planung der Folgejahre aus; der angestrebte Haushaltsausgleich kann gefährdet sein. Die Steuerentwicklung ist daher aufmerksam zu verfolgen; bei drohenden Abweichungen muss nicht nur im Planjahr an anderer Stelle nach Kompensationsmöglichkeiten gesucht werden, sondern es muss auch die künftige Finanzplanung angepasst werden.

Letzteres gilt auch für die Planung der Schlüsselzuweisungen, die im Jahr 2026 ausgehend vom Planansatz 2025 jedenfalls deutlich oberhalb der Orientierungsdaten liegt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind mit insgesamt 278,7 Mio. €, damit (zahlungswirksam) rund 14 Mio. € mehr als im Vorjahr, der zweitgrößte Aufwandsposten in der Ergebnisplanung des laufenden Jahres. Maßgeblich für diese hohe Steigerung sind vor allem Anpassungen infolge der Umsetzung der Ergebnisse aus den Tarifverhandlungen, damit insoweit von der Stadt nicht zu beeinflussen. Der Stellenplan enthält Veränderungen und an dieser Stelle bitte ich, die Neueinrichtung von Stellen bzw. die Stellenbesetzungsverfahren weiterhin aufmerksam mit dem Ziel einer restriktiven Bewirtschaftung im Rahmen des Notwendigen zu prüfen. Die weitere Finanzplanung ist mit vergleichsweise geringen Steigerungsraten kritisch und wird zukünftig angepasst und fortgeschrieben werden müssen.

Die größte Aufwandsposition bildet mit knapp 511 Mio. €, damit 26 Mio. € mehr gegenüber der Vorjahresplanung, der Transferaufwand. Mehr als die Hälfte der Transferaufwendungen werden in den Produktbereichen 5/Soziale Leistungen (87,4 Mio. €) und 6/ Kinder-, Jugend- und



Familienhilfe (178 Mio. €) gebunden. Die Leistungen in beiden Produktbereichen sind vielseitig, zum Teil zwar refinanziert, aber auch in Teilen nicht oder kaum beeinflussbar. Umso mehr wird es darauf ankommen, die hier greifenden Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, allen voran die o.g. HSK-Maßnahme Nr. 11 (Reduzierung der Aufwendungen im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Abruf von Erträgen bei Dritten) zu realisieren.

Datum: 6. März 2025

Seite 5 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Die Kalkulation der Abschreibungen hat sich zwar seinerzeit am prognostizierten Vorjahresergebnis orientiert, liegt aber deutlich unter dem bestätigten Ergebnis des Vorjahres und auch unter dem voraussichtlichen Ergebnis des Vorjahres, was ein weiteres Risiko bedeutet.

Die höheren Aufwendungen im Planjahr und damit deren Auswirkungen auf die Finanzplanung tragen zur Verlängerung des Ausgleichsziels um ein Jahr und damit zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erst im Jahr 2031 bei. Dieses Zieljahr gilt es beizubehalten. Eine stringente Bewirtschaftung, die Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes dem Grunde und der Höhe nach, die Aktualisierung von Ansätzen in der Zukunft verbunden mit einem Ausbau des Haushaltssicherungskonzeptes werden unerlässlich sein.

Im investiven Bereich weist der Finanzplan weiterhin starke Auszahlungen vor allem bei den Baumaßnahmen in den Produktbereichen 3/Schulen und 12/Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV aus. Die geplante Nettoneuverschuldung wächst um 27,4 Mio. € auf hohe 97,4 Mio. €. Meine Ausführungen hierzu in den vergangenen Jahren haben insofern weiterhin Bestand.

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung auf 1.800.000.000 EUR festgesetzt ist, konnte mit Blick auf die Höhe der bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bzw. einer „Schwankungsreserve“ erteilt werden.

Auch in Zukunft wird das Handeln der Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung geprägt sein müssen vom Erfordernis, das Ziel des Haushaltsausgleichs konsequent zu verfolgen. Gesamtwirtschaftliche Prognoseunsicherheiten und Unwägbarkeiten stellen hierbei eine besondere Herausforderung dar. Ich bin aber sicher, dass sich die Verantwortlichen weiterhin den Herausforderungen stellen werden. Für die anstehenden Aufgaben wünsche ich Kraft und Erfolg.



Datum: 17. März 2025

Seite 6 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Nebenbestimmungen

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

2. Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den bekannten Mustern ist mir zu berichten bis zum 31.07. jeden Jahres zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) sowie bis zum 15.04. jeden Jahres zum Stand 31.12. (Muster 3 und Muster 4). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Gleichzeitig ist der Personalcontrollingbericht sowie der Controllingbericht zu den SBO-Aufwendungen vorzulegen.

3. Bilanzielle Überschuldung

Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditermächtigung ist § 77 Abs. 4 GO NRW zu beachten.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.



Datum: 17. März 2025

Seite 7 von 7

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2025-582

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schürmann